



Kooperationsvereinbarung
zwischen der
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Lübben und dem
HC Spreewald e.V.

Die **Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Lübben**, vertreten durch:

Frau Heike Werner, Schulleiterin

und der

HC Spreewald e.V., vertreten durch:

Herrn Dieter Zwieb, Präsident

- die Beteiligten -

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1 - Ziel

- (1)** Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 1 – 6 an der Grundschule eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich der Unterrichts- und Freizeitgestaltung erreicht werden.
- (2)** Die Umsetzung des sportbetonten Profils der Grundschule erfolgt sowohl unterrichtlich als auch außerunterrichtlich auf 5 Ebenen:

1. Ebene – der Sportunterricht
2. Ebene – bewegungsfreudiger Unterricht auch in allen anderen Fächern
3. Ebene – bewegungsaktive Pausengestaltung
4. Ebene – außerunterrichtlicher Sport
5. Ebene – gesunde Ernährung

Insbesondere auf der 4. Ebene soll eine regelmäßige Kooperation erfolgen, um das Leitbild der Schule weiter zu stärken.

2 - Grundsätze

- (1) Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.
- (2) Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Inhalte behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner Schüler/-innen betreffen.
- (3) Die Schule entsendet eine Person zur beratenden Teilnahme in entsprechende Beratungen des Kooperationspartners.
- (4) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf die Schulleiterin mit dem Vorstand des Kooperationspartners zusammentreffen.

3 - Gemeinsame Vorhaben

- (1) Planung, Vorbereitung und Durchführung (Unterstützung) gemeinsamer Veranstaltungen, wie z.B.:
 - Handballturniere der Grundschule
 - Sportfeste der Schule
 - regionale und überregionale Handballwettbewerbe („Jugend trainiert für Olympia“)
- (2) Gegenseitige Unterstützung bei sonstigen Veranstaltungen:
 - Tage der offenen Tür
 - Grundschulaktionstag des HVB
- (3) Training des Kooperationspartners:
 - Schnuppertraining für Kinder, die nicht im Verein sind
 - Nutzung von Geräten
 - Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 trainieren bei den „Bambinis“
- (4) Nachwuchsgewinnung:
 - regelmäßige Sichtung von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule durch die mit dem Handballsport betraute Sportlehrer/-innen
 - Sichtung der Sportlehrer/-innen der Grundschule und Gespräche mit Schülern, Schülerinnen und Eltern hinsichtlich des Eintritts in den Verein
 - Teilnahme der Mädchen und Jungen der Grundschule beim Handballcamp des Vereins

4 - Raumnutzung

- (1) Für die einzelnen Vorhaben stellen der Schulträger - vertreten durch die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Lübben - und der HC Spreewald e.V. entsprechende Räumlichkeiten und die Turnhallen der Stadt Lübben zur Verfügung.
- (2) Die laufenden Betriebskosten trägt die Schule / der Kooperationspartner.

5 - Personal

- (1)** Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für die gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 2 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Arbeits- oder Werkverträgen.
- (2)** Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung / im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner.
- (3)** Der Schule werden, auf deren Anforderung, erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.
- (4)** Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.
- (5)** Die Schulleiterin ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber dem in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsberechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern.
- (6)** Die Schulleiterin wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners bedingt sind, abgestellt werden.
- (7)** Eine Tätigkeit von Personal des Kooperationspartners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.
- (8)** Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.

6 - Unfallversicherungsschutz

- (1)** Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und werden in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2)** Sollten die Vorhaben in den inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich des Kooperationspartners fallen, regelt der Partner gemeinsam mit den Eltern den entsprechenden Unfallschutz.

7 - Datenschutz

- (1)** Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.
- (2)** Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

Lübben, 06.11.2022

Ort, Datum

gez. H. Werner
(Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule
Heike Werner)

gez. D. Zwiab
(HC -Spreewald e.V. - Dieter Zwiab)